

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0279/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.06.2010	Entscheidung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	06.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Aufnahme in das Außerunterrichtliche Angebot der städtischen
Grundschulen**
hier: Festlegung des Verfahrens und der Aufnahmekriterien

Beschlussvorschlag:

Das in der beigelegten Anlage beschriebene Vorgehen und die dort erwähnten Aufnahmekriterien werden verbindlich für alle Außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen festgelegt.

Sachdarstellung / Begründung:

In seiner Sitzung am 30.06.2009 beschloss der Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (09.06.2009), im Jugendhilfeausschuss (16.06.2009) und im Finanz- und Liegenschaftsausschuss (23.06.2009) im Rahmen der Verabschiedung der neuen „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach – Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr“ (OGS-Richtlinien) u. a.:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den JHA und den ABKSS eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, in der die Kriterien und Verfahrensweise festgesetzt werden, damit die vorrangig bedürftigen (im Sinne des SGB VIII) Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden, wenn nicht hinreichend Haushaltsmittel für eine die Nachfrage deckende Anzahl von Plätzen zur Verfügung gestellt werden kann.“

In einer kleinen Arbeitsgruppe, der Vertretungen der Träger des Offenen Ganztags, der Schulleitungen und der Verwaltung angehörten, wurden die in der Anlage beschriebene Vorgehensweise und die Aufnahmekriterien erarbeitet.

1. Vorgehen im Rahmen der Schulanmeldung

Bereits im Vorfeld der Schulanmeldung sollen die Eltern der Erstklässler ggf. darauf hingewiesen werden, dass es an der von ihnen prioritär gewünschten Schule evt. Probleme bei der Aufnahme in das Außerunterrichtliche Angebot geben könnte. Wie bereits bisher sollen die Eltern im Bedarfsfalle durch die Schulverwaltung auf Nachfrage darüber informiert werden, an welcher Schule die Aufnahme in den Offenen Ganztage eher möglich ist.

Zudem sollen die Eltern der Kinder, die bisher bereits das Außerunterrichtliche Angebot besucht haben, gebeten werden zu prüfen, ob sie noch weiterhin Bedarf an einem Platz haben.

2. Aufnahmekriterien

Sofern wegen fehlender ausreichender Plätze eine Auswahl zu treffen ist, gilt als **erstes Kriterium** der (erste) **Wohnsitz** des Kindes.

Als **zweites Kriterium** ist zu prüfen, ob das Kind bisher **bereits am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen** hat.

Als **drittes Kriterium** ist zu prüfen, ob **besondere Gründe in der Persönlichkeit / Situation** des Kindes und/oder in der Persönlichkeit / Situation seiner Eltern vorliegen, die eine vorrangige Aufnahme rechtfertigen. Hier ist in erster Linie an jugendhilferelevante Sachverhalte wie z. B. schwierige Familienverhältnisse (Beispiel: Vernachlässigungstendenzen, die durch die Aufnahme des Kindes in den Offenen Ganztage reduziert werden können oder psychische Erkrankung eines Elternteils) oder besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (Beispiel: traumatische Erlebnisse) zu denken.

Sofern die ersten beiden oder auch die Kriterien eins und drei erfüllt sind, erhält das Kind

einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot. Für alle anderen Kinder gilt, dass nach Erfüllung des ersten Kriteriums die nachfolgenden Kriterien in untereinander gleicher Gewichtung zu prüfen sind:

- Kriterium 4: Berufstätigkeit des allein erziehenden Elternteils
- Kriterium 5: Berufstätigkeit beider Eltern
- Kriterium 6: Bezieher von bestimmten Leistungen des SGB II, III, VIII, XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kriterium 7: Geschwisterkind, das bereits am Außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt

3. Weitere Regelungen

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilnahmen, sind in die Offene Ganztagschule aufzunehmen – auch wenn dadurch die gemeldete Teilnehmerzahl überschritten wird.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Das in der Anlage beschriebene Verfahren und die dort genannten Kriterien werden den Eltern der Erstklässler bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (mit dem ersten Anschreiben der Stadt) an die Hand gegeben. Daher ist für die Eltern klar gestellt, dass die Anmeldung zum Außerunterrichtlichen Angebot rechtsverbindlich wird, sobald der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag (bis mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet. Durch diese Formulierung soll den Eltern der Verbindlichkeitscharakter der Anmeldung verdeutlicht werden.

Anlage

Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen
